Freier Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 19. März 2010, Az. IC2-0011-4

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 19. März 2010, Az. IC2-0011-4

(AllMBl. S. 112)

2012.1-I

Freier Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

des Innern

vom 19. März 2010 Az.: IC2-0011-4

An die Dienststellen der Bayerischen Polizei

Den Mitgliedern des Bayerischen Landtags, die sich durch Vorzeigen ihres Ausweises als solche zu erkennen geben, ist bei polizeilichen Absperrungen, sofern dies möglich ist, freier Durchgang zu gewähren.

Der Ausweis der Mitglieder des Bayerischen Landtags hat folgendes Aussehen:



Die Bekanntmachung über den freien Durchgang für Mitglieder des Bayerischen Landtags bei polizeilichen Absperrungen vom 29. Dezember 1999 (AllMBl 2000 S. 80) wird aufgehoben.

Günter Schuster

Ministerialdirektor